

ZAUNKÖNIG 2024/ 1

Liebe Leserinnen und Leser,

die sichtbarste Änderung vorweg: Ein böser Geist tief drin in WORD zankt immer wieder den Schreiberling mit eigenmächtigen Änderungen der Schriftart. Also jetzt ein Versuch, ob mit anderer Schriftart nämlicher böser Geist etwas Ruhe gibt. Kommentare zu Schriftart, Schriftgröße und Augenfreundlichkeit beim lesen erwünscht!

Ansonsten geht es im neuen Jahr genauso weiter, wie das alte Jahr aufgehört hat – bei gleichzeitigem allstimmigen Choral, dass es so nicht weiter gehen könne.

Heute hier dabei:

Bundestag: Koalitionsgeflüster '24 (1) **Bundestag: Arbeitsschutz und Grundrechte** Bundestag: Entwurf zu Betriebsräte-Vergütungen Bundestag: "Reform" des Beamtendisziplinarrechts Bundestag: verschärfte Entlassungen von Soldaten **BVerfG: Ausschluss der NPD von Parteienfinanzierung** BVerfG: teilweise Nachwahl zum Bundestag in Berlin LAG Nürnberg: Zugang von Wahlvorschlägen LAG Mainz: Wahlbehinderung durch Gewerkschaft OVG Münster: Wahlanfechtung "ganz oder gar nicht" LAG Hamburg: Monatsgespräch, Anhörung per Videokonferenz OVG Münster: beachtliche Einwendungen bei Eingruppierung OVG Münster: beachtliche Einwendungen bei Stellenausschreibung BVerwG: Anhörung bei Stellenbesetzung von Amts wegen VG Berlin: Hauptstadtzulage Berlin verfassungswidrig? BVerwG: Beurteilungsverfahren Soldaten rechtswidrig VGH München: Weiterverwendungsprüfung bei Dienstunfähigkeit **BVerwG: Rückforderung überzahlter Bezüge BVerwG: Rückforderung von Ausbildungskosten BAG: Abgeordnete Richter als absoluter Revisionsgrund** LAG Köln: Kündigung wegen sexueller Belästigung BAG: "Passgenaue" AU-Bescheinigungen nach Kündigung EuGH: kein Ersatz-Urlaub wegen Corona-Quarantäne
LAG Hamm: Entgeltfortzahlung bei verschuldeter Corona-Infektion
BVerwG: Kreuze in bayerischen Amtsstuben zulässig
VG Berlin: Loyalitätspflicht der Universität gegenüber Dozenten
BMI/ BMAS: neue Rundschreiben zum Dienstrecht
Aus dem (Fach-) Blätterwald
Vorsicht (unfreiwilliger) Humor!
Neues aus dem Bendler-Block: Haushalt, Drohnen, Wehrpflicht

In eigener Sache: Kommentare und Seminare

Bundestag: Koalitionsgeflüster '24 (1)

Im Gewurstel um die Reparatur des in Karlsruhe auf Grund gelaufenen Bundeshaushalts 2024 arbeitete die Ampel-Koalition sich hartnäckig immer tiefer in den Umfragenkeller etwa im ZDF-Politbarometer. Wie üblich nach wochenlangem Geschacher Nacht-und-Nebel-Beschlüsse, von denen die betroffenen Minister nichts wussten, und die dann binnen Tagen teilweise wieder eingesammelt wurden, nachdem BMF Lindner irgendwo in der haushälterischen Mülltonne "Geld fand". Logische Folge: Die Bauernproteste gegen die sie betreffenden Sparbeschlüsse zündeten unerwartet eine breite Woge der Solidarität bei Verbrauchern, Lkw-Fahrern und Handwerkern.

Das festigte die AfD in den Ost-Ländern als stärkste Partei, so dass schon gerechnet wird, welche "Alle gegen die AfD"-Konstruktionen denn noch reichen könnten im Herbst, während alle drei Ampel-Parteien dort (ausgenommen Brandenburg) zu Splittergruppen verkommen. Ernsthafte Beobachter rügen, im Umgang damit habe sich "die Demokratie in eine Sackgasse manövriert", und zählen (ohne Resonanz bei Adressaten) die Gründe auf, mit denen die alten Parteien selbst die AfD zur "Partei des Jahres 2023" gemacht haben. Da können alte SPD-Hasen wie der MdB Axel Schäfer Brandbriefe schreiben, wie sie wollen.

Mitte Januar entdeckten dann die Aktivisten von "correctiv" als großen Knüller ein gar nicht geheimes "Geheimtreffen" von Rechtsradikalen unter AfD-Beteiligung. Das mobilisierte tausende Bürger für "Demos gegen rechts", worauf sich die Politiker in Berlin erleichtert wieder hinlegten, statt ihre Politik zu ändern. Die Quittung gibt es spätestens bei der Europa-Wahl im Juni.

So verwundert nicht, dass die nüchternen Schweizer <u>Deutschland</u> als "schwer depressiv" einstufen, und zugleich mahnen, Massenproteste gegen <u>Rechtsextremismus</u> seien kein Ersatz für gute Politik. Etwas direkter und ehrlicher schreibt bei "<u>Maischberger</u>" Alt-Sozi Peer Steinbrück zu den "verfassungsrechtlichen Prüfungen" der unter Schnappatmung leidenden Eskens der Politik ins Stammbuch: "Unzufriedenheit kann man nicht verbieten". Das ist indes intellektuell zu hoch für den Verfassungsschutz-Darsteller im BfV <u>Haldenwang</u> mit seinen ständigen Denkverboten per Pressegespräch.

Da höhnt selbst der sonst gewogene "Spiegel", dass die Mitarbeiter vor dem beratungsresistenten Scholz flüchten und er seine einschläfernde <u>Neujahrsansprache</u> selbst schreiben müsse. SPD-Obermöhn <u>Esken</u> wiederum erklärt durch die Blume die CDU für rechtsradikal, worauf der Forsa-Demoskop Güllner der SPD zu einem <u>"Sachsen-Verbot"</u> für die Dame riet.

Nächste Zirkusnummer: Mit Blick auf die Aktionen der schiitischen Huthi-Miliz im Jemen gegen Handelsschiffe im Roten Meer winkte die Ampel die <u>Lieferung</u> von Eurofightern und IRIS-T-Raketen nach Saudi-Arabien durch, worauf sich die grüne Ober-Studienabbrecherin Ricarda <u>Lang</u> gleich wieder von

der eigenen Regierung distanzierte.

Die <u>FDP</u> bespaßte sich derweil mit einem Mitgliederentscheid, der knapp für einen Ampel-Verbleib ausging (19 % der Mitglieder waren dafür, 64 % nahmen erst gar nicht teil). FDP-Vize <u>Kubicki</u> warb um Verständnis – man sei schließlich wegen der Spaltung bei SPD und Grünen tatsächlich in einer 5-Parteien-Koalition.

Und so machten sie dann Politik. BMV Wissing zelebrierte eine <u>Deutsche Bahn-Reform</u>, bei der hinter dem neuen Türschild "InfraGO" alles beim Alten bleibt, <u>Bahnstreiks</u> inklusive, die der Bund als Alleineigentümer der DB vor Jahren mit dem "Tarifeinheitsgesetz" höchstselbst angezettelt hat.

BMAS Heil will nun beim Bürgergeld die <u>Sanktionen verschärfen</u> (aber ohne Wohnkostenzahlungen und Leistungen für Angehörige). Sachkundige wundern sich, wie er damit hunderte Millionen "einsparen" will.

So blühen tausend neue Parteiblumen. Unter der Ägide von Oskar Lafontaine gründete sich das linksrechte BSW der Frau Wagenknecht und warb dazu für die Europawahl u.a. den Düsseldorfer Ex-SPD-OB Thomas <u>Geisel</u> und den Cum-Ex-Aufklärer Fabio de Masi ab. Rechts der CDU wandelte Ex-BfV-Präsident <u>Maaßen</u> die "Werte-Union" in eine neue Partei um, worauf er von seinem alten Verein sofort mit bewährter Inkompetenz nachrichtendienstlich verfolgt wird. Und alle wollen und werden sie auf der Wiese der frustrierten Wähler mit der AfD um die Wette grasen.

Bundestag: Arbeitsschutz und Grundrechte

Der Kontrolle des Arbeitsschutzes in Wohnungen durch die zuständigen Arbeitsschutzbehörden setzt das Grundrecht auf Unverletzlichkeit der Wohnung enge Grenzen. Ein Zutrittsrecht der Behörden zu Wohnungen bestehe grundsätzlich nur zur Abwehr drohender Gefahren. Das betont die Bundesregierung in ihrer Antwort (BT-Drs 20/9982) auf eine Kleine Anfrage der Linke-Fraktion. Die behördlichen Kontrollmöglichkeiten beschränkten sich daher auf die Dokumentation des Arbeitgebers zu den Ergebnissen der Gefährdungsbeurteilung für die im Homeoffice erledigten Tätigkeiten. Hierbei sei der Arbeitgeber auf die Unterstützung der Beschäftigten insbesondere durch Erteilung von Auskünften zu den Arbeitsbedingungen in den jeweiligen Wohnungen angewiesen.

Bundestag: Entwurf zu Betriebsräte-Vergütungen

Durch einen Gesetzentwurf der Bundesregierung sollen nach dem VW-Urteil des Bundesgerichtshofes (BGH) entstandene Rechtsunsicherheiten beseitigt werden (BT-Drs 20/9469). Betriebsratsmitglieder

dürfen laut § 78 Betriebsverfassungsgesetz (BetrVG) wegen ihrer Tätigkeit weder benachteiligt noch

begünstigt werden. Der Bundesrat hat keine Einwände gegen den Entwurf erhoben (BT-Drs 20/9875).

Bundestag: "Reform" des Beamtendisziplinarrechts

Für die Bundesbeamten gilt nun das "Gesetz zur Beschleunigung von Disziplinarverfahren in der Bun-

desverwaltung und zur Änderung weiterer dienstrechtlicher Vorschriften" vom 20.12.2023. Danach

werden künftig alle Disziplinarmaßnahmen einschließlich der Entfernung aus dem Dienst durch Ver-

waltungsakt verfügt, gegen den sodann die Beamten klagen müssen. Hinzu kommen Folgeänderungen

in Richtergesetz, Notarordnung, PostPersRG, BeamtStG, BBG, BeamtVG und BPersVG. Das Gesetz tritt

zum 1.4.2024 in Kraft, bis dahin eingeleitete Disziplinarverfahren werden nach bisherigem Recht zu

Ende geführt.

Quelle:

Gesetz vom 20.12.2023,

BGBl. I Nr. 389

Bundestag: verschärfte Entlassung von Soldaten

Für Soldaten greift parallel das "Gesetz zur Beschleunigung der Entfernung von verfassungsfeindlichen

Soldatinnen und Soldaten aus der Bundeswehr sowie zur Änderung weiterer soldatenrechtlicher Vor-

schriften". Es enthält im Kern einen neuen Entlassungstatbestand im Soldatengesetz, womit die bishe-

rige Prüfung durch die Truppendienstgerichte abgeschafft und die Zuständigkeit auf die allgemeinen

Verwaltungsgerichte verlagert wird. Damit soll der schon vorhandene Personalmangel der Bundeswehr

weiter verstärkt werden. Hinzu kommen Folgeänderungen in WPflG, ResG, SVG, WSG und SLV (hier die

gesetzliche Rechtsgrundlage für die Laufbahnnachzeichnung freigestellter und beurlaubter Soldaten).

Dieses Gesetz trat sofort am 23.12.2023 in Kraft.

Quelle:

Gesetz vom 20.12.2023,

BGBl. I S. 392

BVerfG: Ausschluss der NPD von Parteienfinanzierung

Das Bundesverfassungsgericht (BVerfG) hat die Partei Die Heimat (vormals: NPD) für die Dauer von 6

Jahren (§ 46a Abs. 1 S. 1 BVerfGG) von der staatlichen Finanzierung nach § 18 Parteiengesetz (PartG)

ausgeschlossen. Art. 21 Abs. 3 Satz 1 Grundgesetz (GG) sieht den Ausschluss von der staatlichen Teilfi-

nanzierung vor bei Parteien, die nach ihren Zielen oder dem Verhalten ihrer Anhänger darauf ausge-

richtet sind, die freiheitliche demokratische Grundordnung zu beeinträchtigen oder zu beseitigen oder

Seite **5** von **19**

den Bestand der Bundesrepublik Deutschland zu gefährden. Das sei wegen der fremdenfeindlichen

und rassistischen Programmatik der Partei der Fall.

Quelle: Urteil des BVerfG v. 23.11.2024 - 2 BvB 1/19

(PM 9/24)

BVerfG: teilweise Nachwahl zum Bundestag in Berlin

Die Wahl 2021 zum Bundestag muss gemäß Urteil des BVerfG in Berlin in 455 von 2256 Wahlbezirken

wiederholt werden. Über den Beschluss des Deutschen Bundestages vom 10. 11. 2022 hinaus erfasst

dies weitere 31 Wahlbezirke sowie die zugehörigen Briefwahlbezirken. Gegenläufig entfällt die Neu-

wahl in 7 anderen Wahlbezirken der famosen Hauptstadt. Damit hatte ein Antrag der CDU/CSU-Frak-

tion teilweise Erfolg. Die Nachwahl erfolgt Mitte Februar.

Quelle:

Urteil des BVerfG v. 19.12.2023 - - 2 BvC 4/23

Gleichzeitig verwarf das BVerfG einen sachgleichen Antrag der AfD als unzulässig, weil diese ihre Rügen

nicht substanziiert und konkret vorgebracht habe.

Quelle:

Beschluss des BVerfG v. 19.12.2023 - - 2 BvC 5/23

LAG Nürnberg: Zugang von Wahlvorschlägen

Das Landesarbeitsgericht (LAG) Nürnberg bestätigte in 2. Instanz eine Wahlanfechtung wegen Zulas-

sung eines verspäteten Wahlvorschlages. Erklärungen gegenüber dem Wahlvorstand seien an dessen

Vorsitz zu richten. Werde ein Wahlvorschlag einem anderen, nicht vertretungsbefugten Mitglied des

Wahlvorstandes übergeben, sei er erst mit dessen Weitergabe an den Vorsitzenden eingereicht. Daher

sei hier der Wahlvorschlag verspätet, seine Zulassung zur Wahl rechtswidrig gewesen.

Quelle:

Beschluss des LAG Nürnberg v. 12.10.2023 – 3 TaBV 3/23

LAG Mainz: Wahlbehinderung durch Gewerkschaft

Das LAG Rheinland-Pfalz in Mainz bestätigte ebenfalls in 2. Instanz eine Wahlanfechtung wegen Wahl-

behinderung durch die Gewerkschaft IG Metall. In dem Betrieb hatten Funktionäre der IG Metall den

Wahlvorstand unter sich ausgemacht und versuchten, die Wahl mit einer "konkurrenzlosen" IGM-Liste

zu erzwingen. Dazu wurde auch eine eingereichte freie Liste als ungültig zurückgewiesen wegen angeb-

Seite 6 von 19

lich nicht wählbarer Kandidaten. Dazu stellt das LAG klar, dass die Wahlberechtigung auf der tatsächlichen Eingliederung des Arbeitsplatzes in den räumlichen Bereich des Betriebes beruht. Ob ein Arbeitnehmer auch noch weisungsbefugte Vorgesetzte mit Sitz an anderen Standorten habe, sei egal.

Quelle: Beschluss des LAG Mainz v. 12.10.2023 – <u>5 TaBV 5/23</u> (n.rkr. – BAG – 7 ABR 3/24)

OVG Münster: Wahlanfechtung "ganz oder gar nicht"

Das Oberverwaltungsgericht (OVG) Nordrhein-Westfalen in Münster verwarf eine nach Ansicht der 1. Instanz begründete Wahlanfechtung als unzulässig. Die Wahl zum Personalrat St. Augustin im BAPersBw wurde angefochten, weil bei der Vorabstimmung nach § 7 BPersVG die nötige Mehrheit verfehlt worden sei, was das VG Köln ebenso sah. Das OVG entschied dagegen, dass diese Rüge zwingend auch zur Ungültigkeit der Wahl des Personalrats Köln am Hauptsitz der Dienststelle führe, da dann die Wähler aus St. Augustin hätten mitwählen müssen. Daher hätten die Antragsteller beide Wahlen anfechten müssen. Die isolierte Anfechtung der Wahl nur eines der betroffenen Personalräte sei unzulässig, weil dann die andere Wahl bestandskräftig werde und damit eine korrekte Neuwahl nicht mehr möglich sei. Wegen grundsätzlicher Bedeutung ließ das OVG die Rechtsbeschwerde zu (BVerwG – 5 P

Quelle:

8.23).

Beschluss des OVG Münster v. 30.3.2023 - 33 A 2885/21.PVB

LAG Hamburg: Monatsgespräch, Anhörung per Videokonferenz

Das LAG Hamburg verknackte einen Arbeitgeber, der die Betriebsratswahl für ungültig hielt, gleichwohl das Monatsgespräch mit diesem zu führen.

Wichtige Randnotiz zum Beschlussverfahren: Nach § 128 Abs. 1 ZPO können Beteiligte und Bevollmächtigte auch im Ausland per Video-Schalte zur mündlichen Anhörung zugeschaltet werden. Eine völkerrechtlich unzulässige Beweiserhebung im Ausland liege nur vor, wenn zugeschaltete Beteiligte dabei persönlich vernommen werden sollen.

Quelle: Beschluss des LAG Hamburg v. 14.6.2023 – 7 TaBV 1/23 (n.rkr. – BAG – 7 ABR 27/23)

OVG Münster: beachtliche Einwendungen bei Eingruppierung

Die Verweigerung der Zustimmung eines bei der Bundesagentur für Arbeit bestehenden Personalrats

zu der mit einer Umsetzung auf die Stelle eines "Arbeitsvermittlers mit Beratungsaufgaben in der Agen-

tur für Arbeit" verbundenen dauerhaften Höhergruppierung in die Tätigkeitsebene IV mit der Funkti-

onsstufe 1 TV BA ist nach Auffassung des OVG Münster beachtlich, wenn diese damit begründet wird,

dass die Voraussetzungen für die Zuordnung zur Funktionsstufe 2 erfüllt seien, weil in der Dienststelle

keine eigenen "Arbeitsvermittler für akademische Berufe" vorhanden seien und deshalb alle Arbeits-

vermittler auch akademische Berufe vermittelten. Der Abbruch des Verfahrens durch die BA war damit

wieder einmal rechtswidrig, am gestörten Verhältnis der BA zur Mitbestimmung ändert sich auch unter

Frau Nahles als Chefin nichts.

Quelle:

Beschluss des OVG Münster v. 30.3.2023 – 33 A 1075/22.PVB (PersV 2024, 45)

OVG Münster: beachtliche Einwendungen bei Stellenausschreibung

Ebenso beurteilte das OVG Münster die Zustimmungsverweigerung eines Personalrats zum Absehen

von einer Ausschreibung für die Besetzung der Tätigkeitsebene II zugeordneten Dienstpostens eines

"Bereichsleiters Personal" als beachtlich, wenn diese unter Angabe näherer Einzelheiten damit begrün-

det wird, allein der Umstand, dass die Dienststellenleitung meine, einen qualifizierten Bewerber ge-

funden zu haben, der ihren Kriterien entspreche, rechtfertige es nicht, auf eine Stellenausschreibung

zu verzichten. Erwischter Rechtsbrecher: wieder die BA der Frau Nahles.

Quelle:

Beschluss des OVG Münster v. 30.3.2023 – 33 A 1890/21.PVB (PersV 2024, 42)

BVerwG: Anhörung bei Stellenbesetzung von Amts wegen

Das Bundesverwaltungsgericht (BVerwG) beschränkte nun bei Soldaten die Anhörung der Vertrauens-

person zu einer förderlichen Auswahlentscheidung nach § 24 Abs. 4 SBG auf Fälle, wenn alle Kandida-

tinnen und Kandidaten, die die zwingenden Anforderungen erfüllen, dem Wahlbereich der Vertrau-

ensperson angehören. Eine Anhörung nach § 24 Abs. 1 Nr. 1 SBG sei hier nicht notwendig gewesen,

weil der Antragsteller zwar auf Befragen sein Einverständnis zur Einbeziehung in die Auswahl erklärt

habe, jedoch keinen eigenen Antrag auf Versetzung auf den streitigen Dienstposten gestellt habe.

Quelle:

Beschluss des BVerwG v. 27.9.2023 - 1 WB 3.23

Seite 8 von 19

VG Berlin: Hauptstadtzulage Berlin verfassungswidrig?

Das Verwaltungsgericht (VG) Berlin hält die Berliner Hauptstadtzulage (§ 74a Abs. 1, Abs. 2 BesG Berlin)

wegen Verstoß gegen das besoldungsrechtliche Abstandsgebot (Art. 33 Abs. 5 GG) für verfassungswid-

rig, soweit die Besoldungsgruppen A 14 und A 15 von ihrem Bezug ausgeschlossen werden; es legte die

Frage daher dem BVerfG zur Entscheidung vor. Das Abstandsgebot stelle einen eigenen hergebrachten

Grundsatz des Berufsbeamtentums dar, das grundsätzlich verletzt ist, wenn der Besoldungsgesetzge-

ber die (prozentualen) Abstände zwischen zwei zu vergleichenden Besoldungsgruppen um mindestens

10 % abschmelzen lässt, ohne von seiner Befugnis zur Neustrukturierung des bestehenden Besoldungs-

systems in dokumentierter Weise Gebrauch zu machen. Knüpfe eine Regelung allein an Kriterien wie

die Zugehörigkeit zu einer bestimmten Besoldungsgruppe an, sei sie nicht "abstandsgebotsneutral".

Zugleich erklärte das VG, dass die A 13 mit Amtszulage in verschiedenen Erfahrungsstufen teils unter-

halb, teils oberhalb der Besoldungsgruppe A 14 liege, so dass das Abstandsgebot hier nicht geprüft

werden könne.

Quelle:

Beschluss des VG Berlin v. 4.12.2023 – <u>5 K 77/21</u>

BVerwG: Beurteilungsverfahren Soldaten rechtswidrig

Das BVerwG erklärte nach dem Erlass über Laufbahnnachzeichnung das komplette Beurteilungsverfah-

ren für Soldaten (Erlass A-1340/50) für illegal. Für die Beurteilungen sei auch bei Soldaten eine hinrei-

chend konkrete parlamentsgesetzliche Rechtsgrundlage (d.h. im Soldatengesetz und nicht nur in der

Soldatenlaufbahnverordnung) notwendig, die jedoch fehle. Bei dieser Gelegenheit räumte der 1. Wehr-

dienstsenat auch die bisher getrennte Beschwerdefähigkeit von Beurteilung und Stellungnahme des

höheren Vorgesetzten ab, und erklärte die Beurteilung zur einheitlichen Maßnahme. Der Beschluss

liegt inzwischen im Volltext vor.

Quelle:

Beschluss des BVerwG v. 29.8.2023 - <u>1 WB 60.22</u>

VGH München: Weiterverwendungsprüfung bei Dienstunfähigkeit

Der Bayerische Verwaltungsgerichtshof (BayVGH) in München überlässt die Festlegung der körperli-

chen und gesundheitlichen Anforderungen des jeweiligen Dienstpostens dem Dienstherrn. Hierbei

stehe ihm ein weiter Einschätzungsspielraum zu, wobei er sich am typischen Aufgabenbereich der Äm-

ter der Laufbahn zu orientieren habe. Der Dienstherr setze damit den Maßstab für die erforderliche

Seite **9** von **19**

individuelle körperliche Leistungsfähigkeit der Bewerber. Ob danach für eine Unterbringung des Beam-

ten geeignete Dienstposten vorhanden seien, beurteile sich materiell-rechtlich nach der Sach- und

Rechtslage zum Zeitpunkt der letzten Behördenentscheidung an. Später freiwerdende Dienstposten

seien unerheblich.

Quelle:

Beschluss des VGH München v. 6.11.2023 – <u>3 ZB 23.1559</u>

BVerwG: Rückforderung überzahlter Bezüge

Der Erlass eines Rückforderungsbescheids nach § 12 Abs. 2 Satz 1 BBesG ist konstitutiv für das Entste-

hen der Forderung. Der durch Widerspruch oder Klage gegen den Rückforderungsbescheid ausgelöste

Suspensiveffekt blockiert daher nach Auffassung des BVerwG die Aufrechnung mit dem Rückzahlungs-

anspruch. Zugleich stellte das Gericht klar, dass eine "rückwirkende" Umsetzung, die an in der Vergan-

genheit liegende Zeitabschnitte anknüpft, unwirksam sei.

Quelle:

Urteil des BVerwG v. 14.9.2023 - 2 A 1.22

BVerwG: Rückforderung von Ausbildungskosten

Für die Anwendung der Vorschriften über die Rückforderung von Ausbildungskosten im Soldatengesetz

stellt das BVerwG auf den Status ab, den der Soldat im Zeitpunkt der Entlassung innehat, nicht auf den

Status im Zeitpunkt seiner Ausbildung. Bei einer Entlassung als Berufssoldat gelten also nicht mehr die

Vorschriften für die Rückforderung gegenüber Zeitsoldaten.

Quelle:

Beschluss des BVerwG v. 15.11.2023 - 2 B 9.23

BVerwG: Beihilfeausschluss von Rechnungen naher Angehöriger

Das BVerwG billigte den Ausschluss von Rechnungen naher Angehöriger in § 3 Abs. 6 Satz 1 Halbs. 1

BVO NRW und bestätigte damit ein Urteil des OVG Münster v. 9.12.2022 - 1 A 258/21. Lassen sich Be-

amte von nahen Angehörigen behandeln, haben sie solche Behandlungen selbst zu finanzieren (unbe-

schadet einer etwaigen privaten Versicherungsdeckung).

Quelle:

Beschluss des BVerwG v. 30.10.2023 - <u>5 B 2.23</u>

Seite **10** von **19**

BVerwG: Beihilfefähigkeit schweizerischer Medikamente

Für das bayerische Beihilferecht knüpft das BVerwG den Begriff des Arzneimittels im Sinne des § 18

Satz 1 Nr. 1 BayBhV mittels einer dynamischen Verweisung an den Arzneimittelbegriff des § 2 AMG.

Die von § 18 Satz 1 Nr. 1 BayBhV geforderte Apothekenpflichtigkeit setze daher voraus, dass das be-

treffende Arzneimittel nach den insoweit jeweils einschlägigen Regelungen des Arzneimittelgesetzes

im Inland für den Endverbrauch überhaupt rechtmäßig in Verkehr gebracht werden darf (§ 73 Abs. 3

Satz 1 Nr. 2 AMG). Dafür sei es nicht erforderlich, dass das Präparat im Ausfuhrstaat rechtmäßig als

Arzneimittel, sondern dass es dort überhaupt rechtmäßig in den Verkehr gebracht werden darf.

Quelle:

Urteil des BVerwG v. 3.8.2023 - <u>5 C 3.22</u>

BAG: Abgeordnete Richter als absoluter Revisionsgrund

Das Bundesarbeitsgericht (BAG) hob ein LAG-Urteil wegen falscher Besetzung des Gerichts in 2. Instanz

auf. Dieses hatte unter Vorsitz eines abgeordneten Richters am LG entschieden. Das BAG betont dabei,

dass die Gerichte wegen der Bedeutung der richterlichen Unabhängigkeit für deren Rechtsschutzauf-

trag grundsätzlich mit hauptamtlich und planmäßig endgültig angestellten Richtern zu besetzen sind.

Haben bei einer Entscheidung ohne zwingende Gründe andere Richter mitgewirkt, ist dies ein absolu-

ter Revisionsgrund (Verstoß gegen Art. 101 Abs. 1 S. 2 GG). Insbesondere sei ein zwingender Grund für

die Übertragung eines Kammervorsitzes bei einem Landesarbeitsgericht an einen aus der Zivilgerichts-

barkeit abgeordneten Richter nicht feststellbar, wenn nach einer Auskunft des Präsidenten des LAG

sowie der Heranziehung des Verwaltungsvorgangs der Grund für die Abordnung des Richters nicht

nachvollziehbar ist und weitere Aufklärungsmöglichkeiten nicht mehr bestehen. Auf die korrekte Be-

setzung des Gerichts könne auch nicht nach § 295 ZPO wirksam verzichtet werden.

Quelle:

Beschluss des BAG v. 21.6.2023 - 2 AZN 153/23

LAG Köln: Kündigung wegen sexueller Belästigung

Das LAG Köln bestätigte eine außerordentliche Kündigung als wirksam, wobei es eine vorherige Ab-

mahnung als entbehrlich einstufte. Eine Kündigung ohne vorangegangene einschlägige Abmahnung

kommt danach im Zusammenhang mit sexuellen Belästigungen nicht nur wegen körperlicher oder ver-

baler Übergriffe in Betracht, sondern auch wegen des Aufbaus und der Aufrechterhaltung einer Ge-

samtsituation in der Dienststelle, die von sexualisierter hierarchischer Einflussnahme geprägt ist. Zwar

erfordert die Feststellung einer sexuellen Belästigung nach § 3 Abs. 4 AGG nicht, dass sich die belästigte

Seite **11** von **19**

Person ablehnend äußert, doch sind tatsächlich erfolgte Aufforderungen, sexualisiertes Verhalten künf-

tig zu unterlassen, im Rahmen der Prüfung der Verhältnismäßigkeit der Kündigung bedeutsam. Schließt

ein belästigender Vorgesetzter seine Bemerkungen mit den Worten "jetzt aber kein me-too draus ma-

chen" ab, dann zeigt er damit, dass er weiß, was er tut. Wenn der belästigende Vorgesetzte in einem

Personalgespräch die Bemerkungen und Verhaltensweisen bestreitet und Verleumdungsklagen ankün-

digt, dann ist dies eine Tatsache, die zusätzlich die negative Zukunftsprognose begründen kann. Kann

die Arbeitgeberin konkrete Orte und Zeiten von immer wiederkehrenden Bemerkungen und Verhal-

tensweisen des Vorgesetzten während vier Jahren nicht eingrenzen, dann führt ein bloß pauschales

Bestreiten bei ca. 25 – teilweise wiederkehrenden – Bemerkungen und Verhaltensweisen zur Durch-

führung einer Beweisaufnahme durch Vernehmung der belästigten Arbeitnehmerinnen.

Quelle:

Urteil des LAG Köln v. 3.3.2023 – 6 Sa 385/21

BAG: "Passgenaue" AU-Bescheinigungen nach Kündigung

Nach Einschätzung des BAG kann der Beweiswert von (Folge-) Arbeitsunfähigkeitsbescheinigungen er-

schüttert sein, wenn nach Zugang der Kündigung der arbeitsunfähige Arbeitnehmer eine oder mehrere

Folgebescheinigungen einreicht, die passgenau die Dauer der Kündigungsfrist umfassen, und er unmit-

telbar nach Beendigung des Arbeitsverhältnisses eine neue Beschäftigung aufnimmt.

Quelle:

Urteil des BAG v. 13.12.2023 – 5 AZR 137/23

(PM 45/23)

EuGH: kein Ersatz-Urlaub wegen Corona-Quarantäne

Der Gerichtshof der Europäischen Union (EuGH) verneint einen unionsrechtlichen Anspruch auf Nach-

gewährung von erteiltem Urlaub für Tage, an denen der Arbeitnehmer sich in Corona-Quarantäne be-

fand, ohne tatsächlich erkrankt gewesen zu sein.

Quelle:

Urteil des EuGH v. 14.12.2023 - <u>C-206/22</u>

LAG Hamm: Entgeltfortzahlung bei verschuldeter Corona-Infektion

Das LAG Hamm verneint einen Anspruch auf Entgeltfortzahlung, wenn ein Arbeitnehmer sich durch

eigenes Fehlverhalten eine Infektion zuzieht (hier: Einreise in ein bekanntes Corona-Hochrisikogebiet).

In die Wertung, ob bei einer Reise in ein Covid-19-Risikogebiet und dortiger Virusinfektion ein grobes

Seite **12** von **19**

Verschulden an einer aus der Infektion resultierenden Arbeitsunfähigkeit (§ 3 Abs. 1 S. 1 EFZG) vor-

liegt, ist ein durch die Reise verändertes Infektionsrisiko einzubeziehen. Von einem verständigen Men-

schen sei im eigenen Interesse der Gesunderhaltung und Vermeidung von zur Arbeitsunfähigkeit füh-

renden Erkrankungen zu erwarten, dass er in Zeiten einer pandemischen Lage das bestehende Infekti-

onsrisiko nicht durch Reisen wesentlich erhöht, ohne dass hierfür ein triftiger Grund vorliegt.

Quelle:

Urteil des LAG Hamm v. 3.11.2023 – 14 Sa 1092/22

BVerwG: Kreuze in bayerischen Amtsstuben zulässig

Zeitvertreib für Profilneurotiker auf allen Seiten: Das BVerwG lehnte eine Klage gegen den Freistaat

Bayern ab, die gemäß dem sog. Kreuzerlass angebrachten Kreuze in seinen Dienstgebäuden zu entfer-

nen. Das Begehren auf Abgabe einer Empfehlung des Landes an die sonstigen Personen des öffentli-

chen Rechts, die in Befolgung von Art. 36 AGO angebrachten Kreuze zu entfernen, sei bereits unzuläs-

sig. Ein Anspruch auf Abgabe einer verwaltungsinternen Empfehlung ohne rechtliche Außenwirkung

bestehe nicht.

Quelle:

Urteile des BVerwG v. 19.12.2023 – 10 C 3.22, 10 C 5.22

(PM 96/23)

VG Berlin: Loyalitätspflicht der Universität gegenüber Dozenten

Das VG Berlin wertete die öffentliche Distanzierung der Humboldt-Universität von ihrer Doktorandin

Marie-Luise Vollbrecht nicht als politisch korrekte woke "Haltung", sondern als Anfall von Feigheit in

wissenschaftlichem Gewand. Die Dame vertritt als Biologin die Auffassung, dass es biologisch nur zwei

Geschlechter gebe, egal wie Betroffene sich fühlen oder definieren möchten. Mit dieser These hatte

sie sich auch an einem Dossier Ideologie statt Biologie im ÖRR beteiligt, in dem woke Indoktrination

Jugendlicher durch ARD und ZDF kritisiert wird. Als sie einen Vortrag in der Uni halten sollte, machte

der AStA Randale. Die HU kuschte und distanzierte sich von der Doktorandin, weil deren Auffassung

nicht mit dem "Leitbild" der Uni vereinbar sei. Diese Illoyalität verbot das VG Berlin per einstweiliger

Verfügung. Zwischenzeitlich gab die HU laut Pressebericht des Tagesspiegel – nun umgekehrt - kleinlaut

bei und distanzierte sich von ihrer eigenen Distanzierung.

Quelle:

Pressemitteilung des RA <u>Hoecker</u> v. 5.12.2023

Seite **13** von **19**

BMI/ BMAS: neue Rundschreiben zum Dienstrecht

Mit <u>Rundschreiben</u> des BMI vom 20.12.2023 wird über die rechtswirksame Schlusszeichnung der Änderungstarifverträge zur Tarifeinigung vom 22. April 2023 informiert.

Das Arbeitsministerium hat seine jährliche Information Das ändert sich im Jahr 2024 verteilt.

Aus dem (Fach-) Blätterwald

Ausgabe 1/ 2024 des "Personalrat" setzt als Schwerpunkt die Personalratswahlen 2024 im Bund mit Erläuterungen zu Änderungen im Wahlrecht des BPersVG samt Arbeitshilfen, zum Übergangsmandat des Wahlvorstands und zur Berechnung der gesetzlichen Fristen (je W. Klimpe-Auerbach) sowie einem Bund-Länder-Vergleich zum Wahlrecht (B. Schmidt/ U. Kertz); hinzu kommen Beiträge zu Änderungen im Arbeitsrecht 2024 (I. Schmalix), zum Begriff "Gewerkschaft" (W. Daniels) und zur Vergütung von Betriebsräten (C. Weber), ferner zu Rahmen-Dienstvereinbarungen (M. Thomsen), zur Bedeutung von Quoten im Wahlrecht (S. Baunack), zur PersVG-Novelle in Berlin (W. Daniels/ S. Kunze) und zum Repressalien-Nachweis im HinSchG (K. Magnussen).

Die "Personalvertretung" hat ab sofort einen höheren Seitenumfang und Platz für drei Abhandlungen. Heft 1/ 2024 startet mit Aufsätzen zur Bedeutung des Art. 103 Abs. 1 GG in personalvertretungsrechtlichen Beschlussverfahren (U. Widmaier), Digitalisierung im hessischen Personalratswahlrecht (Ch. Rothländer) und zu den "Geschlechtern" im BPersVG (H. Steiner).

Print-Heft I/ 2024 der "Zeitschrift für Personalvertretungsrecht" enthält Beiträge zum Schulungsanspruch der Personalräte (St. Kascherus), zur Digitalisierung von Weiterbildungsangeboten (G. Korge/ H. Zaiser), Digitalisierungspotenzialen in der Personalratsarbeit (T. Liebel), zur Einbindung junger Beschäftigter auf Personalratslisten (M. Fandrejewski/ S. Heisig) sowie zur Behandlung von Anregungen und Beschwerden (M. Schütte).

In der NZA 2023, 1510 behandelt Diller Rechtsprobleme im Geheimnis- und Konkurrenzschutz bei Einsatz von Leiharbeitern im Betrieb.

Vorsicht (unfreiwilliger) Humor!

In Abgrenzung zum ernsten Schrifttum die gewohnte Rubrik für Vorgänge, bei denen man sich zwickt, es denn wirklich wahr ist. Und das leider reichlich.

Alle Jahre wieder gab es für die, die ihn mögen oder sich über ihn aufregen, beim Ex-Grünen Dieter Nuhr seinen Jahresrückblick; Motto diesmal frei nach John Lennon "you may say that I'm a dreamer but I'm not the only one – imagine there's a SONDERVERMÖGEN".

Mit spitzer Feder haben die streitlustigen wie umstrittenen Schreiber Henryk Broder und Reinhard Mohr zahlreiche Realsatiren zusammen getragen zu einem Sammelband <u>Durchs irre Germanistan</u> – für Zuhörer gibt es das auch 84 Minuten live als Lesung auf youtube.com.

Ähnlich geht es zu bei dem Buch "Willkommen im falschen Film" der bayrischen Kabarettistin Monika Gruber – sie nahm sich dabei namentlich eine bis dahin unbekannte Bloggerin und "Praxismanagerin im Gesundheitswesen" vor, die groß raus kommen wollte mit Warnungen, dass Frauen-Strickgruppen durch Rechtsextremisten (m/w/d) unterwandert werden. Es folgte Aufregung. Jetzt möchte sich die Dame mit einem Antrag auf einstweilige Verfügung unsterblich machen, assistiert von "woker" Berichterstattung.

Georg Maier, Vertreter einer 8%-Splittergruppe namens SPD Thüringen, propagiert öffentlich eine <u>Verfassungsänderung</u> im Land noch vor der Landtagswahl. Ziel der demokratischen Übung: Die Wahl eines neuen Ministerpräsidenten soll erschwert werden, und dann Herr Ramelow mit seiner Truppe zeitlich unbegrenzt weiter Regierung spielen dürfen (Herr Maier inklusive). Eine Mehrheit dafür im Landtag ist nicht in Sicht. Und wer schützt das Land vor solchen Demokraten?

Nach verlorener Landtagswahl kroch Frau Faesers SPD in <u>Hessen</u> beim Wahlsieger Boris Rhein (CDU) unter. Der schätzt die SPD als pflegeleichter ein als den bisherigen Partner Grüne. Wichtigste Änderung: Auch Frau Faeser versenkte wortlos die "Geschlechterparität" und schickte mehr rote Männlein als Weiblein in das Kabinett. Geschwätz von gestern oder von übermorgen?

Derweil debattiert die Bundes-SPD öffentlich hörbar darüber, wie sie ihren <u>SPD-Kanzler</u> Scholz für die Wähler "alltagstauglich" machen könne. Irgendwie passend, dass bei der <u>Neujahrsansprache</u> des Kanzlers der Butler aus "dinner for one" in den Sinn kam.

Ferda Ataman, wegen fehlender fachlicher Qualifikation vom Bundestag gewählte Bundesbeauftragte für Antidiskriminierung, für die Deutsche üblicherweise "Kartoffeln" sind, sorgt sich angeblich darum, dass die herkömmliche <u>Debatte</u> in der Politik nicht auf die Sorgen und Nöte der Menschen eingehe. Sie muss es ja wissen.

Passend dazu: Aus dem politischen "off" taucht BMG Karl <u>Lauterbach</u> auf und ruft einen Feldzug gegen Homöopathie aus, bei dem er mit Einsparungen von 25 Mio. € das deutsche Gesundheitswesen sanieren wird.

Die Obermöhn der "Letzten Generation", Carla <u>Hinrichs</u>, kassierte nun rechtskräftig eine Bewährungsstrafe, worauf sie im Gerichtssaal ob ihrer unmenschlichen Behandlung glatt weinen musste.

Am anderen Ende der Klima-Skala: Formel-1-Weltmeister <u>Verstappen</u> wollte einen AMG-Mercedes mieten und blitzte bei Sixt ab: Die metallene Penis-Verlängerung sei für Fahrer unter 30 nicht versicherbar, auch nicht für Profi-Raser. Nun denkt Sixt über Sonderkonditionen nach.

Die Wonnen der Elektromobilität mit Reichweitenlügen und Ladeinfrastruktur erlebte ein BMW-Freak

bei Jungfernfahrt auf Langstrecke.

Die stets auf dem Rassismus-Ticket segelnde, erste schwarze Präsidentin der US-Elite-Uni <u>Harvard</u> wurde gegangen, nachdem sie bei einer Kongress-Anhörung den Hamas-Überfall und seine Bejubelung auf ihrem Campus nicht als antisemitisch bewerten wollte, und dann auch noch mit Plagiaten in ihrer Doktorarbeit aufflog. Selbstverständlich ist die "woke" Dame nur <u>Opfer einer Kampagne</u>.

Für Literaturwissenschaftlerin und BA-Chefin Andrea <u>Nahles</u> überraschend war wohl, dass 61 % ihrer Arbeitslosen keine reguläre Arbeit suchen, weil sie dafür die Qualifikation nicht haben. Dumm nur, dass Nahles und ihr Nachfolger Heil die unqualifizierten Jobs konsequent via Mindestlohn aus dem legalen Arbeitsmarkt geschossen haben.

Natürlich darf der gebührenfinanzierte ÖRR nicht fehlen. Das LG Hamburg erließ eine einstweilige Verfügung gegen das ZDF und dessen Möchtegern-Robbespierre Böhmermann, der gewohnheitsmäßig Fake-Skandale in Umlauf bringt, um sie dann selbst als "Satire" zu outen. Der hier betroffene Ex-Spiegel-Chef Stefan Aust nahm das eher humorlos.

Vollkommen humorfrei dazu ein Zwischenruf, wie ARD und ZDF <u>"Experten"</u> bewerben, die keine Ahnung von ihrem angeblichen Thema haben.

In Hessen musste nun der HR unbedingt die Penny-Schummeleien des WDR kopieren. Anlässlich einer Demo "gegen rechts" wurde als "zufällige Bürgerin" die HR-Moderatorin Hadija Haruna-Oelker interviewt, die sich dann als Demo-Rednerin und Funktionärin der ISD (Initiative der schwarzen Menschen in Deutschland) zeigte. Natürlich empfindet sich die <u>Mitarbeiterin</u> (samt HR und assistierender Presse) durch den folgenden Shitstorm als rassistisch verfolgt.

Zum Schluss nochmals BMI Faeser (hier assistiert von der Bundespolizei): Der rechtsextreme Hetzer Martin Sellner, Hauptattraktion der unsäglichen Konferenz in Potsdam, hampelt nun demonstrativ mit Einreisen nach Deutschland herum, um die deutschen Behörden zu klagefähigen Verboten zu provozieren (oder ihre Handlungsunfähigkeit zu zeigen). Bisheriges Ergebnis: Man "prüft" Einreiseverbote gegen den österreichischen Hitler-Verschnitt.

Neues aus dem Bendler-Block: Haushalt, Drohnen, Wehrpflicht

Hoch her ging es über den Jahreswechsel auch im Verteidigungsressort.

Der Bundesrechnungshof attackiert die Abnahmetests des Sturmgewehrs <u>G95A1</u> als (wieder einmal) zugunsten von Heckler & Koch manipuliert, die Rüstungsverwaltung findet alles in Ordnung.

Auch sonst wird gemault, BMVg <u>Pistorius</u> komme bei der Zeitenwende nicht voran. Kundige ziehen ein <u>bitteres Fazit</u> - Spätestens 5 Jahre nach Auslaufen des Sondervermögens sei die Armee bankrott: "Zu Beginn des Angriffs war die Bundeswehr blank, heute ist sie blanker." Entsprechend keilt auch der CSU-

MdB Florian Hahn, das BMVg verschiebe die Haushaltsprobleme auf die Zeit nach der Wahl 2025: "Unter Pistorius erleben wir jetzt, dass dem Parlament das Lagebild zur <u>Einsatzbereitschaft</u> der Bundeswehr in Gänze vorenthalten wird."

Ungeduldig wird inzwischen auch der Vorsitzende des NATO-<u>Militärausschusses</u> und rügt mangelnde sicherheitspolitische Strategie und Planung.

Nicht das einzige Manko: Nach <u>Drohnen-Alarm</u> über diversen Liegenschaften musste die Leitung feststellen, dass die Befugnisse zu deren Abwehr nicht geklärt sind.

Derweil werkelt das TerrFüKdo an der Exhumierung der "Gesamtverteidigung". Freilich findet die "Operation Total Defence" vorerst nur in der Phantasie des General Bodemann statt, weil ab 1990 alle dafür notwendigen Strukturen zerschlagen wurden, die notwendigen zivilen Mitspieler sich sämtlich in die Büsche geschlagen haben und sich auch weiter nicht angesprochen fühlen.

Die Rekrutierung des BAPersBw ist und bleibt ein Ausfall. So lässt BMVg Pistorius nun aus Verzweiflung statt "alter" Wehrpflicht ein "schwedisches Modell" prüfen, womit er aber gleich durch seinen traditionell friedensbewegten SPD-Fraktionsvorsitzenden Mützenich abgeschossen wurde. Derweil wollen einige Spezialisten bei CDU und FDP den Nachwuchsmangel "lösen", indem sie Soldaten ohne deutschen Pass anwerben. Dabei lehrt die Geschichte eigentlich deutlich, wie es Gesellschaften ergeht, die sich lieber nicht selbst sondern durch Söldner verteidigen lassen wollen. Das Problem ist der Umgang der Politik und der Verwaltung mit dem vorhandenen Personal.

Die Opposition war die Koalitions-Maulhelden beim Thema <u>Taurus-Lieferung</u> an die Ukraine leid. Sie erzwang eine namentliche Abstimmung, bei der brav alle Ukraine-Unterstützungshelden von Hofreiter bis Strack-Zimmermann gegen das stimmten, was sie in der Presse ständig fordern.

In <u>Ulm</u> gab es eine Geiselnahme durch einen aktiven Soldaten mit PTBS. Der Soldat liegt nun mit 4 (!) "Rettungsschüssen" der Polizei auf Intensivstation. Nun laufen im BMVg Meldungen von PTBS-Opfern wegen verweigerter oder verschleppter Therapien auf.

"Landeskundliche" Übersetzer für die Bundeswehr sind bei ständigem Einsatz grundsätzlich Arbeitnehmer und nicht selbständig. Mit diesem Sozialversicherungsbetrug flog die Bundeswehr schon 2016 auf. Nun wehrte die Verwaltung die Klage eines Betroffenen auf Zahlung von Arbeitgeberzuschüssen nach § 257 Abs. 1 S. 1 SGB V erfolgreich ab: Der Mann hatte sich zu lange abwimmeln und einen Teil seiner Ansprüche verjähren lassen (Urteil des LSG NRW v. 6.9.2023 – L 10 KR 259/22; Revision beim BSG anhängig - B 12 KR 12/23).

Bei Boris Pistorius ploppt nun eine Missetat als Landesinnenminister auf. Das <u>VG Braunschweig</u> hob seine Disziplinarverfügung aus dem Januar 2023 gegen den Goslarer Ex-OB Oliver Junk (CDU) auf, mit der dieser im laufenden Kommunalwahlkampf angeschossen wurde. Begründung des VG: Die Vorwürfe waren offensichtlich verjährt, die Verfügung daher rechtswidrig (Urteil v. 18.1.2024 – 11 A 1/23).

In eigener Sache: Kommentare und Seminare



Walhalla liefert den Titel <u>Soldatenbeteiligungsrecht</u> als Neuauflage auf Stand Sommer 2023, "hardcover" und als e-book aus.

Auch das Handbuch zum Wehrbeschwerderecht <u>"Disziplinarvorgesetzter und Beschwerdeführer"</u> ist in Auslieferung.

Amount of the control of the control

Neu gibt es als BPersVG für den Hausgebrauch ein neues Bundespersonalvertretungsrecht.

Hinweis für VP und Personalräte: Wer die Rechnung beim Dienstherrn abladen möchte, muss eine Beschaffung über die Dienststelle eintüten. Nicht gesetzmäßige Ablehnung der Beschaffung ist beschwerdefähig nach § 17 SBG; der Anwalt Ihres Vertrauens freut sich.

Ausbildung zum BPersVG und SBG: Die Dienststellen sind als Kostenträger nach § 54 Abs. 1 BPersVG bzw. § 20 Abs. 5, § 62 Abs. 3 SBG verpflichtet, ihre VP und Personalräte aus- und fortzubilden. Zugleich haben die Dienststellen nach § 20 Abs. 2 SBG spätestens alle zwei Jahre und vor jeder Wahl eine SBG-Ausbildung für alle Soldaten durchzuführen.

Wir kommen gerne auch zu Ihnen für eine "in-house-Ausbildung". Abrechnung lässt sich sachgerecht gestalten, wozu gibt es schließlich das Schulungs-Rundschreiben des BMI.

Für den militärischen Bereich: Es hilft, wenn Sie dem S1/ G1 mit einem unterschriftsreifen Ausbildungsbefehl kommen (Sie dürfen gerne Muster-Pläne für 2 oder 3 Tage anfordern). Die Abwicklung liegt dann bei Ihrem BwDLZ. Funken Sie uns einfach per mail an.

Gleiches gilt auch für alle anderen Fortbildungen, die wir können und Sie interessieren.

Vielen Dank für Ihr Interesse, für Lob, Kritik und Verbesserungsvorschläge. Wie stets danken wir gern für Hinweise auf nicht veröffentlichte Entscheidungen (und neue Leseratten). Ältere Ausgaben der Lästereien gibt es auf http://www.baden-kollegen.de/service/zaunkoenig/

Dr. Andreas Gronimus, Bonn,

Ihr verlässlicher Berater vor Gericht,

und ebenso davor, danach und für außergerichtliche Ratschläge:

Dr. Baden & Kollegen Rechtsanwälte GbR

Koblenzer Straße 96, 53177 Bonn Telefon 0228/ 935 996 - 0 Telefax 0228/ 935 996 - 99

E-Mail: <u>Kanzlei@baden-kollegen.de</u>
Homepage: <u>http://www.baden-kollegen.de</u>

